

S a t z u n g

über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Kulmbach (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) vom 14.09.2005

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz -BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2003 (GVBl. S. 325) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) erlässt der Landkreis Kulmbach mit Zustimmung der Regierung von Oberfranken vom 17.10.2005 Nr. 820-8744.01-8/2005 folgende Satzung:

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) ¹ Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muß (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG). ² Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG). ³ Keine Abfälle i. S. d. Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.
- (2) ¹ Abfälle aus privaten Haushalten sind Abfälle, die im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. ² Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle
- (4) Bioabfälle sind organische Abfälle aus privaten Haushaltungen und organische Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die über die Biotonne eingesammelt werden.
- (5) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfaßt die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.
- (6) ¹ Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. ² Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (7) ¹ Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ² Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (8) Auf einem Grundstück wohnende Personen im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die in der betreffenden Gemeinde mit einem Wohnsitz gemeldet sind oder sich dort entweder ständig oder überwiegend aufhalten.
- (9) Gewerblicher Gefäßmüll im Sinne dieser Satzung sind die aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen stammenden Abfälle zur Beseitigung bzw. zur Verwertung, die nach Art, Menge und Beschaffenheit in den zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt oder mit den Abfuhrfahrzeugen transportiert werden können.
- (10) Gemischt genutzt ist ein Grundstück das sowohl Wohnzwecken (Abs. 2 und 8) als auch anderen Zwecken (Abs. 3 und 9) dient.
- (11) ¹ Eigenkompostierer sind die auf schriftliche Anzeige von der Benutzung der Biotonne befreiten Personen, wenn sie glaubhaft machen, daß alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe (Grüngut und Küchenabfälle) durch Kompostierung verwertet werden. ² Die Überlassung von Grüngut an den Landkreis Kulmbach ist auch Eigenkompostierern möglich.
- (12) Grüngut sind pflanzliche Rohstoffe, wie Mähgut, Laub und Gehölzschnitt, die bei der Pflege und beim Unterhalt von Gärten, öffentlichen Grünanlagen und Straßenbegleitgrün sowie bei landschaftspflegerischen Maßnahmen (vor allem bei der Biotoppflege) anfallen.

Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
- (2) Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

§ 3

Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.
- (3) Der Landkreis kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch gesonderte Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden mit deren Zustimmung übertragen. In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Landkreises

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
 1. Eis und Schnee
 2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z.B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
 3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors; Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Infektiöse Abfälle gemäß Gruppe C LAGA-Merkblatt.
 - Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz behandelt werden müssen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02)
 - mikrobiologische Kulturen (AVV 18 01 03 und 18 02 02)

- Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (AVV 18 01 03 und 18 02 02)
 - Streu und Exkremente aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (AVV 18 02 02)
- b) besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach Gruppe D LAGA-Merkblatt, insbesondere Laborabfälle und Chemikalienreste, Desinfektionsmittel, Zytostatika
- c) Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (AVV 18 01 02)
4. Altautos, Altöl, Altreifen und Starterbatterien,
 5. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
 6. Klärschlämme und sonstige Schlämme die einen Wassergehalt von mehr als 60 % haben, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien,
 7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
 8. Abfälle, die aufgrund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden.
 9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,
 2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
 3. Klärschlämme und sonstige Schlämme
 4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
- (3) ¹ Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. ² Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

- (4) ¹ Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarungen mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. ² Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie auch nicht gemäß § 14, 18 überlassen werden. ³ Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5

Anschluß- und Überlassungsrecht

- (1) ¹ Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). ² Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehene Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹ Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). ² Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 - 4 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) ¹ Die Grundstückseigentümer im Landkreisgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). ² Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehene Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹ Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). ² Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle i. S. d. Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis. Abfälle zur Beseitigung sind schon am Anfallort von Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten.

- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
 2. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
 3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. d. § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
 4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.
- (4) ¹ Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben. Dies gilt nicht für die Eigenkompostierung von Bioabfällen

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten Mitwirkung der Gemeinden

- (1) ¹ Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und –erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. ² Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.
Dazu hat der Landkreis bzw. seine Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten.
Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 40 KrW-/AbfG das Recht, von den Anschlusspflichtigen, ggf. Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.

- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 3. Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.
- (4) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) ¹ Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. ² Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald als möglich nachgeholt.
- (2) ¹ Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i. S. des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. ² Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9

Eigentumsübertragung

- ¹ Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Landkreises über. ² Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. ³ Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 17) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 18).

§ 11

Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen
 1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang):
 - a) Grüngut und Gartenabfälle,
 - b) Altglas,
 - c) Aluminium und Weißblech,
 - d) Altkleider, Altschuhe
 - e) Styropor,
 2. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösungsmittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Trockenbatterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel,
 3. weitere verwertbare Abfälle nach besonderer Bekanntmachung durch den Landkreis.

§ 12

Anforderungen an die Überlassung im Bringsystem

- (1) ¹ Die in § 11 Abs. 2 Nr.1 Buchst. b bis e aufgeführten Wertstoffe sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. ² Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ³ Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. ⁴ Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind zu den Kompostierungsanlagen für Grüngut und Gartenabfälle zu bringen.

- (2) ¹ Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen zu übergeben. ² Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge werden vom Landkreis bekannt gegeben. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 13

Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen
1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang):
 - a) Biomüll gem. Veröffentlichung des Landkreises
 - b) Papier und Pappe,
 - c) Kunststoffe, Verbundmaterial und Styropor
 2. ¹ Abfälle zur Beseitigung in haushaltsüblichen Mengen, die infolge ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll), sofern der Abfallbesitzer an das Holsystem des Landkreises für Restmüll angeschlossen ist. ² Die Benutzungssatzung des Zweckverbandes Müllvertwertung Schwandorf (RABl Opf 1992 Nr. 9, zuletzt geändert RABl. Opf. 1998 Nr. 21) in ihrer jeweils gültigen Fassung ist ergänzend zu beachten.
 3. Kühl- und Gefriergeräte,
 4. weitere Materialien, die getrennt erfaßt und verwertet werden können, nach besonderer Bekanntmachung durch den Landkreis (z. B. Schrott),
 5. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach Nummern 1 bis 4 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfaßt werden (Restmüll).

§ 14

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) ¹ Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis c aufgeführten Wertstoffe sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. ² Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert. ³ Bei organischen Abfällen aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten u.ä. Einrichtungen stellt der Landkreis im Einzelfall fest, inwieweit eine Sammlung dieser Abfälle über die Biotonne möglich ist. ⁴ Zugelassen sind folgende Behältnisse:

1. braune Müllnormtonnen mit 80/120/240 l Füllraum für die unter § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a genannten Wertstoffe (Biomüll)
 2. blaue Müllnormtonne mit 120/240 l Füllraum und Müllgroßbehälter mit 770/1100 l Füllraum für die unter § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b genannten Wertstoffe (Papier und Pappe)
 3. Wertstoffsäcke für die unter § 13 Abs. 2 Nr.1 Buchst. c genannten Wertstoffe (Verpackungen aus Kunststoff ,Verbundmaterial und Styropor)
 4. Wertstoffsäcke mit ca. 120 l Füllraum für die unter § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b genannten Wertstoffe für die Entsorgung größerer Mengen (§ 15 Abs. 4 AWS) oder nach besonderer Genehmigung (z.B. Zubringerdienste etc. § 15 Abs. 7 AWS).
- (2) ¹ Restmüll im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 5 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. ² Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³ Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:
1. graue Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum
 2. graue Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum
 3. graue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum
 4. graue Müllgroßbehälter mit 770 l Füllraum
 5. graue Müllgroßbehälter mit 1100 l Füllraum und
 6. graue Restmüllsäcke mit ca. 70 l Füllraum für die Entsorgung größerer Mengen (§ 15 Abs. 4 AWS) oder nach besonderer Genehmigung (z. B. Zubringerdienste etc. § 15 Abs. 7 AWS).
- (3) Soweit eine Gefäßneuanschaffung erforderlich ist (Gefäßumstellung oder Neuanschluss), muss dieses der Euro-Norm (Griffhöhe mindestens 90 cm und fahrbar) entsprechen.
- (4) ¹ Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. ² Der Landkreis gibt bekannt, welche Abfallsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.
- (5) Sperrmüll (§ 13 Abs. 2 Nr. 2) wird pro Grundstück maximal zweimal pro Jahr vom Landkreis oder dessen Beauftragten im Rahmen der ggf. mehrmals jährlich stattfindenden Abfuhr abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt; der Landkreis legt den Abholzeitpunkt fest und teilt ihn dem Besitzer mit. ² Der Landkreis bestimmt die Art der Bereitstellung und macht sie vorher öffentlich bekannt. ³ Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle zur Beseitigung, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können. ⁴ Sperrmüll und Kühlgeräte dürfen von den Besitzern auch zu den vom Landkreis bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden. ⁵ Der Sperrmüll ist am Abholtag bis spätestens 6.00 Uhr auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass er ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgeholt werden kann. ⁶ Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen den Sperrmüll selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen. ⁷ Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch den Sperrmüll nicht behindert oder gefährdet werden. ⁸ Die Abholung der Kühlgeräte nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 ist vom Besitzer während der veröffentlichten Zeiträume unter Angabe von Art und Menge formlos bei der Landkreisverwaltung bzw. dem mit der Entsorgung beauftragten

Dritten zu beantragen; der Landkreis bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn rechtzeitig öffentlich mit.

- (6) ¹ Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle der Gruppen A und B gemäß LAGA-Merkblatt über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheime, Tierversuchsanlage, Laboratorien, Apotheken u.ä. Herkunftsorte gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

² Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff „Entsorgungsbox“ erhältlich sind, zu verpacken. ³ Diese Schachteln sind ggf. zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) ¹ Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Wertstoff- und Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Abfallmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. ² Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jeweils für die Abfälle zur Beseitigung für die privaten Haushalte und die Einrichtungen aus sonstigen Herkunftsbereichen (§1 Abs. 2 und 3) ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Ziff. 1 bis 5 vorhanden sein, Abs. 3 bleibt hiervon unberührt. ³ Daneben muss auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück für die Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten mindestens je ein Behältnis gem. § 14 Abs. 1 Satz 4 Ziff. 1 bis 3 vorhanden sein. ⁴ Für jeden Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks soll für Restmüll und Biomüll eine Mindestbehältniskapazität von 20 l und für Papier von 15 l zur Verfügung stehen. ⁵ Das Mindestbehältervolumen pro Grundstück ergibt sich aus der Multiplikation der Bewohnerzahl mit dem Mindestbehältervolumen pro Person. ⁶ Die Behälter sind so zu wählen, dass das für das jeweilige Grundstück erforderliche Behältervolumen mit der geringstmöglichen Behälterzahl erreicht wird; im übrigen gelten folgende Festlegungen:

Anzahl der Grundstücksbewohner = Gebührenklasse	Zugelassenes Behältergesamtvolumen und Behältergröße für	Zugelassenes Behältergesamtvolumen und Behältergröße für	Zugelassenes Behältergesamtvolumen und Behältergröße für
	Papier nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b	Restmüll nach § 13 Abs. 2 Nr. 5	Biomüll nach § 13 Abs. 2 Nr. 1. Buchst. a

	minimal	maximal	minimal	maximal	minimal	maximal
1 Person	120 l	120 l	80 l	80 l	80 l	80 l
2 Personen	120 l	120 l	80 l	80 l	80 l	80 l
3 Personen	120 l	240 l	80 l	120 l	80 l	120 l
4 Personen	120 l	240 l	80 l	120 l	80 l	120 l
5 Personen	120 l	240 l	120 l	240 l	120 l	240 l
6 Personen	120 l	240 l + 120 l	120 l	240 l	120 l	240 l
7 Personen	120 l	240 l + 120 l	240 l	240 l	240 l	240 l
8 Personen	120 l	240 l + 120 l	240 l	240 l	240 l	240 l
mehr als 8 Personen	Anzahl der Personen x 15 l	Anzahl der Personen x 42 l	Anzahl der Personen x 20 l	Anzahl der Personen x 30 l	Anzahl der Personen x 20 l	Anzahl der Personen x 30 l

⁷ Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Behältnisse zugelassen werden, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet; Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. ⁸ Auf schriftliche Anzeige werden Anschluss- und Überlassungspflichtige, die nachweisen, dass sie den auf dem Grundstück anfallenden Biomüll vollständig der Eigenkompostierung zuführen, von der Verpflichtung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und 4 freigestellt. ⁹ In diesem Fall braucht kein Biomüllbehältnis vorgehalten werden. ¹⁰ Dies gilt nicht, wenn die organische Fraktion nur teilweise kompostiert wird; in diesem Fall ist der Freistellungsantrag abzulehnen bzw. eine bereits ausgesprochene Freistellung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zurückzunehmen oder zu widerrufen.

- (2) ¹ Auf Grundstücken, auf denen gemäß der vorhandenen Wohneinheiten üblicherweise mehr als 24 Personen wohnen können, werden für die Altpapier- und Restmüllentsorgung nur Müllgroßbehälter mit 770 l und 1100 Liter Füllraum zugelassen. ² Solche Grundstücke sind insbesondere Mietshäuser, Eigentumswohnanlagen, Studenten- und Schwesternwohnheime, Altenheime und ähnliche Gebäude.
- (3) ¹ Für die gewerbliche Gefäßmüllabfuhr sind Restmüllbehältnisse in ausreichendem Umfang bereitzustellen, mindestens jedoch ein Restmüllbehälter mit 80 l Füllraum, und zwar unabhängig davon, ob das Grundstück auch zu Wohnzwecken genutzt wird; auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann die Mitbenutzung der Hausmülltonne für den gewerblichen Gefäßmüll durch den Landkreis zugelassen werden.
- (4) ¹ Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Behältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen sowie betriebsbereit und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. ² Der Landkreis informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Behältnisse und die Bezugsmöglichkeiten. ³ Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.

- (5) ¹ Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ² Abfälle dürfen in den Behältnissen nicht eingestampft oder verdichtet werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.
- (6) ¹ Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag bis spätestens 06.00 Uhr auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. ² Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. ³ Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Behältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴ Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann ihm in derartigen Fällen auch widerruflich gestattet werden, amtlich zugelassene Wertstoff- bzw. Restmüllsäcke zu benutzen. ⁵ Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Behältnisse nicht behindert oder gefährdet werden. ⁶ Sofern Behälter nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß bereitgestellt werden, ist der Landkreis nicht verpflichtet, sie zu entleeren.
- (7) Sind Straßenteile oder Straßenzüge aus zwingenden Gründen vorübergehend mit Abfuhrfahrzeugen nicht befahrbar (z.B. Straßenbaumaßnahmen), so sind die Behältnisse für diese Zeit an eine durch die Abfuhrfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen; Absatz 7 gilt entsprechend.
- (8) ¹ Die Abfallbehältnisse sind mit den jeweils gültigen Kontrollplaketten deutlich sichtbar zu kennzeichnen. ² Die Kontrollplaketten müssen entfernt und zurückgegeben werden, wenn die Beendigung der Abfuhr beantragt wird. Unterbleibt die Rückgabe wird die fortdauernde gebührenpflichtige Nutzung vermutet.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Wertstoff- und der Restmüllabfuhr

- (1) ¹ Abfälle zur Beseitigung werden vierzehntägig, Biomüll wird wöchentlich, Papier und sonstige Wertstoffe werden alle vier Wochen abgeholt. ² Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebietes vorgesehene Wochentag und, soweit möglich, auch die voraussichtlichen Tagesstunden werden vom Landkreis bekanntgegeben. ³ Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag oder kann die Abholung aus einem anderen Grund nicht am vorgesehenen Abholtag durchgeführt werden, wird der neue Abholtermin nach Möglichkeit rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (2) ¹ Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. ² In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) 1100-l-Müllgroßbehälter für Abfälle zur Beseitigung im Rahmen der gewerblichen Gefäßmüllabfuhr werden, soweit nicht eine vierzehntägige Abfuhr durchgeführt wird, auf Einzelanforderung abgeholt.

§ 17

Ausnahmen

- (1) Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der zu verwendenden Behältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend vom § 15 festlegen, insbesondere, wenn die bereitzustellende Kapazität für die Aufnahme des wahrscheinlich anfallenden Abfalls zu klein oder zu groß wäre; Entsprechendes gilt bei gemischter Nutzung eines Grundstücks.
- (2) Sofern dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sinnvoll erscheint, kann der Landkreis auch mehrere Grundstückseigentümer verpflichten, ein Abfallbehältnis gemeinsam zu nutzen; § 15 Abs. 1 gilt in diesem Fall für die mehreren Grundstücke gemeinsam.

§ 18

Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

- (1) ¹ Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 haben die Besitzer die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen zu bringen. ² Der Landkreis informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen im Sinn des Satzes 1. ³ Die Benutzung der vom Landkreis oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen wird durch Satzung bzw. Benutzungsordnung geregelt. ⁴ Dadurch können für einzelne Beseitigungsanlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen bestimmt sowie die Einzugsgebiete festgelegt werden. ⁵ Der Landkreis kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 bis 4 regeln.
- (2) Abfälle zur Beseitigung dürfen keine Wertstoffe oder Problemabfälle enthalten.
- (3) Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushalten im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu einer Müllumladestation des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 aufgrund der anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. Eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 gilt u.a. als unzumutbar, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als vier Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 2 Nr. 5 erforderlich wären. Die Vorschriften der Satzungen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
- (4) Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung, soweit sie dem Landkreis überlassen werden und bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 4 Abs. 1 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, sind nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Absatz 1 dafür jeweils bestimmten Anlagen anzuliefern:
 1. Wertstoffe (z. B. Kunststoffe, Glas, Metalle, Styropor)
 2. unbelasteter Erdaushub
 3. mineralischer Bauschutt (z. B. Beton, Mauerwerk)
 4. nichtverwertbarer Bauschutt
 5. Altholz

6. Baustellenabfälle
 7. Straßenaufbruch
 8. Problemabfälle
 9. Mineralwolle,
 10. Abfälle zur Beseitigung
- (5) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 sind, soweit sie dem Landkreis überlassen werden, nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Absatz 1 dafür jeweils bestimmten Anlagen anzuliefern:
1. Glas
 2. Papier und Pappe
 3. Kunststoffe
 4. Styropor
 5. Grüngut und Gartenabfälle
 6. Altholz
 7. Metalle
- (6) ¹ Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ² Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. ³ Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten. ⁴ § 49 KrW-/AbfG (Transportgenehmigung) bleibt unberührt.

3. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 19

Bekanntmachungen

¹ Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises oder in regelmäßig erscheinenden Druckwerken. ² Unberührt bleibt darüber hinaus die Möglichkeit, Bekanntmachungen beispielsweise mittels Informationsblättern vorzunehmen oder telekommunikative Möglichkeiten (z. B. Internet) zu nutzen.

§ 20

Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung, soweit nicht die Gebührenhoheit auf einen Dritten übertragen worden ist.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
 1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
 2. den Vorschriften über den Anschluß- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
 3. den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
 5. den Vorschriften über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse oder über die Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 1 bis 7) zuwiderhandelt,
 6. unter Verstoß gegen § 18 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert,
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Die Abfallwirtschaftssatzung vom 02.11.1998 tritt mit Ablauf des 31.12.2005 außer Kraft.

Kulmbach, den 21. Oktober 2005

Söllner, Landrat